

Vorlage Nr. StVV – V 64/2021		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 22

Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023

A Problem

I Eckwerte-Beschluss im Magistrat

Der Magistrat¹ hatte am 21.04.2021 die Ausschussbereichseckwerte für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 und den Zeitplan für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2022/2023 beschlossen.

Die Organisationseinheiten wurden gebeten, ihre Haushaltsplan-Teilentwürfe unter zwingender Einhaltung der vorgegebenen Eckwerte für den jeweiligen Ausschussbereich aufzustellen und für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Akquirierung von zusätzlichen Einnahmen auch für bereits kommunal finanzierte Maßnahmen zu prüfen sowie berechnete Zahlungsansprüche gegenüber dem Land einzufordern.

Der Magistrat hatte in Anbetracht der schwierigen Haushaltslage alle Organisationseinheiten gebeten, von der Anmeldung von Veränderungsbedarfen grundsätzlich abzusehen und zu versuchen, durch eine grundlegende Überarbeitung der bisherigen Budgets unter aufgaben- und ausgabenkritischer Herangehensweise finanzielle Freiräume zur Finanzierung unumgänglich erachteter Mehrbedarfe zu schaffen. Innerhalb der Ausschussbereiche sollten erforderlichenfalls Mittelumrichtungen vorgenommen werden. Sollte es danach noch immer als unumgänglich angesehen werden, Veränderungsbedarfe anzumelden, dann nur, wenn sie zwingend unabweisbar und unaufschiebbar im engsten Sinne sind.

Die Stadtverordnetenversammlung² hatte auf Bitte des Magistrats am 16.06.2021 von der vorgeschlagenen Vorgehensweise und dem vorgelegten Zeitplan für die Aufstellung des Doppelhaushalts 2022/2023 Kenntnis genommen.

II Haushaltsplan-Teilentwürfe

Die Organisationseinheiten haben auf der Grundlage des Eckwerte-Beschlusses des Magistrats ihre Haushaltsplan-Teilentwürfe erstellt, die Eckwerte eingehalten und den Fachausschüssen zum überwiegenden Teil mit Veränderungsbedarfen (Anlage 16) zur Kenntnis gegeben. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Haushaltsplan-Entwurf eingeflossen.

Die Ausschussbereiche 0 „Zentrale Finanzwirtschaft“ und 2 „Finanzen, Wirtschaft, Rechts-

¹ Vorlage II/ 14/2021

² Vorlage StVV - V 25/2021

angelegenheiten“ wurden wie in den Jahren zuvor aus arbeitsökonomischen Gründen erst mit dem Haushaltsplan-Entwurf für den Gesamthaushalt im Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorgelegt.

III Stellenplan

Die Stellenplanberatungen 2022/2023 haben am 09.09.2021 im Personal- und Organisationsausschuss stattgefunden. Die Ergebnisse sind in den Stellenplan-Entwurf 2022/2023 (Anlage 19) eingeflossen.

IV Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023 im Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Von der Stadtkämmerei wurden auf Grundlage der Haushaltsplan-Teilentwürfe zentrale Änderungen mit Beteiligung der jeweiligen Organisationseinheiten und des Senators für Finanzen vorgenommen. Alle Änderungen sind in der Anlage 15 dargestellt.

Des Weiteren wurde der Finanzrahmen für die Einhaltung der Schuldenbremse (Anlage 1, Anhang B) überarbeitet.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat am 05.10.2021 die Vorlage zur Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023 mit den Anlagen 1 bis 19 zur Kenntnis genommen und die Stadtkämmerei gebeten, den Haushaltsplan-Entwurf mit den erforderlichen Unterlagen und den unabweisbaren Änderungen zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 vorzulegen.

B Lösung

Der Zeitplan sieht vor, den Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 am 16.12.2021 in der Stadtverordnetenversammlung beraten und beschließen zu lassen.

In Bremen soll die 2. Lesung der Haushalte von Land und Stadt in der Bremischen Bürgerschaft am 07./08.12.2021 erfolgen.

Für die Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023 liegen folgende Unterlagen vor:

- Anlage 1 Ausführungen zum Haushaltsplan-Entwurf mit
- Anhang A Haushaltskennzahlen
- Anhang B Finanzrahmen
- Anhang C Übersicht Verrechnungen mit Bremen
- Anhang D Entwicklung Haushalte 2022/2023

- Anlage 2 Finanz- und Investitionsplan
- Anlage 2.1 Finanzplan 2021 bis 2025 mit Ist 2020
- Anlage 2.2 Investitionsplan 2021 bis 2025 mit Ist 2020

- Anlage 3 Gesamtplan
- Anlage 3.1 Haushaltsübersicht
- Anlage 3.2 Verpflichtungsermächtigungen
- Anlage 3.3 Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan
- Anlage 3.4 Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme mit Tilgungsplan als Anhang

- Anlage 4 Ausschussbereich 0 Zentrale Finanzwirtschaft

- Anlage 5 Ausschussbereich 1 Allgemeine Verwaltung

- Anlage 6 Ausschussbereich 2 Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten

Anlage 7	Ausschussbereich 3	Gesundheit
Anlage 8	Ausschussbereich 4	Schule und Kultur
Anlage 9	Ausschussbereich 5	Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung
Anlage 10	Ausschussbereich 6	Bau und Umwelt
Anlage 11	Ausschussbereich 7	Öffentliche Sicherheit
Anlage 12	Ausschussbereich 8	Jugend, Familie und Frauen
Anlage 13	Ausschussbereich 9	Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung
Anlage 14	Ausschussbereich 10	Sport und Freizeit
Anlage 15	Zentrale Änderungen an den Haushaltsplan-Teilentwürfen durch die Stadtkämmerei	
Anlage 16	Veränderungsbedarfe	
Anhang A1	Übersicht über beantragte Veränderungen nach Ausschussbereichen und Ämtern für das Haushaltsjahr 2022	
Anhang A2	Übersicht über beantragte Veränderungen nach Ausschussbereichen und Ämtern für das Haushaltsjahr 2023	
Anhang B	Veränderungsbedarfe Einnahmen	
Anhang C	Veränderungsbedarfe konsumtive Ausgaben	
Anhang D	Veränderungsbedarfe Investitionen	
Anhang E	Investitionsbedarfe Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien	
Anlage 17	Haushaltssatzungen	
Anlage 18	Rücklagenrichtlinie	
Anlage 19	Stellenplan	
Anlage 20	Gruppierungsübersicht	
Anlage 21	Funktionenübersicht	
Anlage 22	Übersicht zu den Sonderabgaben	

Veränderungsbedarfe

Wie der Übersicht der Haushaltskennzahlen (Anlage 1, Anhang A) entnommen werden kann, ist für 2022 und 2023 über Veränderungsbedarfe von insgesamt rd. 98 Mio. € (2022 rd. 48 Mio. €, 2023 rd. 50 Mio. €) zu entscheiden. Dem stehen verfügbare Mittel von insgesamt 12 Mio. € (2022 und 2023 jeweils 6 Mio. €) gegenüber.

Finanzrahmen, Schuldenbremse

Wie dem Finanzrahmen der Anlage 1, Anhang B, zu entnehmen ist, wird der Sicherheitsabstand im Hinblick auf die Einhaltung der Schuldenbremse in 2022 und 2023 nur wegen der eingestellten globalen Minderausgaben (2022 rd. -13,5 Mio. €, 2023 rd. -13,9 Mio. €) eingehalten. Die Minderausgaben müssen im Haushaltsvollzug zwingend erwirtschaftet werden, damit die Haushalte nicht mit Fehlbeträgen abschließen, die nach § 25 Absatz 3 Landeshaushaltsord-

nung spätestens in 2024 für 2022 und in 2025 für 2023 auszugleichen wären. In 2024 und 2025 sind analog zur Stadtstaatendarstellung in Bremen keine globalen Minderausgaben veranschlagt. Die Ausweisung des negativen Sicherheitsabstandes beträgt zurzeit für 2024 rd. -35,5 Mio. € und für 2025 rd. -28,0 Mio. € und dokumentiert den bevorstehenden erheblichen Handlungsbedarf, zumal die Haushalte für 2024 und 2025 voraussichtlich wieder ohne zusätzliche Kreditaufnahmen für die Auswirkungen der Corona Pandemie aufzustellen sein werden.

Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien

Die in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Verluste des Wirtschaftsbetriebes betragen nach dem Wirtschaftsplan-Entwurf vom 12.05.2021 rd. 6,9 Mio. € in 2022 und rd. 7,0 Mio. € in 2023. Die Jahresfehlbeträge kumulieren sich somit zu insgesamt über 40 Mio. €, die wiederum das Kassenkreditvolumen (Inanspruchnahme des Kassenverstärkungskredites) des städtischen Haushaltes belasten würden. Eine Fortsetzung dieser Verfahrensweise gefährdet perspektivisch die notwendige Liquidität für den städtischen Haushalt.

Der Wirtschaftsbetrieb hat darüber hinaus derzeit Forderungen von rd. 44 Mio. € gegenüber der Stadt, die seit 2020 ff mit mindestens 2 Mio. € jährlich abgetragen werden. Die resultierende erforderliche Liquiditätssicherung des Betriebes erfolgt ebenfalls über den Kassenverstärkungskredit.

Bremerhaven-Fonds

In Bremen werden die in 2021 nicht in Anspruch genommenen Mittel der Bremen-Fonds in 2022 und 2023 neu veranschlagt. In Bremerhaven ist hinsichtlich des Bremerhaven-Fonds ähnlich zu verfahren.

Die Stadtkämmerei wird die Höhe der in 2021 voraussichtlich nicht benötigten Mittel des Bremerhaven-Fonds erst unmittelbar zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorlegen, um möglichst genau die Restmittel in 2022 und 2023 veranschlagen zu können. Hinzu kommt eine Verpflichtungsermächtigung in 2022, deren ansatzmäßige Abdeckung im Falle einer Inanspruchnahme aus den verfügbaren Fondsmitteln 2023 erfolgt.

Weitere Ausführungen zum vorliegenden Haushaltsplan-Entwurf können der Anlage 1 entnommen werden.

C Alternativen

Keine, die empfohlen wird.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den beigefügten Anlagen. Konkrete Auswirkungen auf die in § 35 Absatz 2 Nummern 1 bis 7 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven genannten Aspekte sind den Fachausschüssen und der Stadtkämmerei im Zusammenhang mit der Vorlage der Haushaltsplan-Teilentwürfe nicht mitgeteilt worden.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistrat, Fachbereiche, Fachausschüsse, Finanz- und Wirtschaftsausschuss, Senator für Finanzen, soweit erforderlich.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. Eine Veröffentlichung nach BremIFG ist vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Haushaltsplan-Entwurf für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit den Anlagen 1 bis 22 zur Kenntnis und beschließt unter Berücksichtigung nachgereicherter Änderungen der Stadtkämmerei sowie zugestimmter Änderungsanträge mit den daraus resultierenden Veränderungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

- den Gesamtplan mit Haushaltsübersicht, Verpflichtungsermächtigungen, Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan und Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme mit dazugehöriger Tilgungsregelung (Anlage 3),
- den Haushaltsplan (Anlagen 4 bis 14) mit den Budgets für die Ausschussbereiche 0 bis 10 sowie den Haushaltsvermerken und Erläuterungen,
- die Haushaltssatzung (Anlage 17),
- die Rücklagenrichtlinie (Anlage 18) und
- den Stellenplan (Anlage 19).

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die haushaltsbedingten Auswirkungen der Corona-Pandemie eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse darstellen, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die Corona-Pandemie dauert weiterhin an und wird in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft haben.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV), dass wegen der als Naturkatastrophe einzustufenden Corona-Pandemie und der sich daraus ergebenden außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 BremLV abgewichen werden darf.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 BremLV, dass mit der Abweichung von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 BremLV eine Tilgungsregelung gemäß dem Anhang zur Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme (Anhang zu Anlage 3.4) verbunden ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass ein Teil der geplanten Kreditaufnahmen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 zur Finanzierung coronabedingter steuerbezogener Mindererinnahmen und zur Finanzierung des Bremerhaven-Fonds gemäß Artikel 131a Absatz 3 BremLV erforderlich ist, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gesundheitsversorgung, Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, auf Versorgungssicherheit, ökologische Fragen und kritische Infrastrukturen zu beherrschen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die anstehenden Tarifierhöhungen (TVöD ab 2023) und Besoldungserhöhungen (Gesetzesänderung zeitlich ungewiss) dezentral zu finanzieren sind.

Die Stadtkämmerei wird gebeten, die aus den Beschlüssen resultierenden Änderungen

- im Haushaltsplan 2022 und 2023 (Haushaltssatzungen, Gesamtplan sowie Budgets der Ausschussbereiche mit Haushaltsvermerken und Erläuterungen) und
- in den in Betracht kommenden Anlagen zum Haushaltsplan einzuarbeiten.

Über eine Fortschreibung einzelner Änderungen im Haushaltsjahr 2023 in den Folgejahren ist im Rahmen der Aufstellung der Haushalte für 2024 und im Falle eines Doppelhaushaltes auch für 2025 unter Berücksichtigung der dann vorhandenen finanziellen Möglichkeiten zu entscheiden.

gez. Neuhoff

Neuhoff
Bürgermeister